



Vorlage Nr.: 01/SV/194/2022

Federführung: Fachbereich II - Bürgerdienste	Datum: 09.06.2022
Bearbeiter: Jürgen Vißer	AZ: 151.22.030

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	22.06.2022	
Verwaltungsausschuss	29.06.2022	
Rat der Stadt Norderney	13.07.2022	

Gegenstand der Vorlage:

5. Änderung der Parkgebührenordnung

Sachverhalt:

a) Anhebung der Parkgebühr (§ 2 lit. b) und c):

Die letzte Anhebung der Parkgebühren erfolgte Ende 2017. Seit dem beträgt die Parkgebühr für die Parkplätze/Parkflächen

- Westliches Ende der Emsstraße (Emsstraße I),
 - Emsstraße an der Dünenkante (Emsstraße II),
 - Parkbucht im nördlichen Teil der Jadestraße,
 - Nordhelmstraße zwischen Weserstraße und Mainstraße,
 - Einmündungsbereich Oderstraße/Am alten Schirrhof,
 - Ostseite der Lippestraße,
 - Kreuzung Deich-/Richthofenstraße/Birken-/Karl-Rieger-Weg,
 - Ostseite der Straße „Lüttje Legde“,
 - Passatweg,
 - Alter Horst,
 - „Windjammerkai“ und
 - „Up Süderdün“
- je angefangene 24 Stunden 3,00 Euro.

Aus Gründen der Verkehrslenkung und einer Änderung des Umsatzsteuerrechts ab dem 01.01.2023 schlägt der Arbeitskreis Verkehr vor, diese Parkgebühr in zwei Stufen anzuheben, und zwar

- ab dem 01.01.2023 auf 4,00 € je angefangene 24 Stunden und
- ab dem 01.01.2024 auf 5,00 € je angefangene 24 Stunden.

b) Entrichtung der Parkgebühren:

Sofern einer Einführung eines Handyparksystems zugestimmt wird, sollte einer neuer § 3 aufgenommen werden:

- „(1) Die Parkgebühren nach Maßgabe des § 2 sind bei Nutzungsbeginn für die gewünschte Parkdauer an den jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (2) Ergänzend besteht an entsprechend gekennzeichneten Parkscheinautomaten die Möglichkeit des Handyparkens. Wird diese bargeldlose Zahlvariante genutzt und die Entrichtung der Gebühren erfolgt tatsächlich, muss kein Parkschein gelöst werden.“

c) Gebührenbefreiung:

Die aktuelle Praxis, dass E-Fahrzeuge für die Zeit des Ladevorgangs von der Entrichtung der Parkgebühr befreit sind, ist noch durch Aufnahme eines neuen § 4 zu dokumentieren. Gleichzeitig sollte aber die Möglichkeit einer zeitlichen Begrenzung vorgesehen werden:

„Fahrzeuge, die den Vorgaben des Elektromobilitätsgesetzes entsprechen, sind für die Zeit des Ladevorgangs auf entsprechend gekennzeichneten Stellplätzen von der Entrichtung der Parkgebühr befreit. Die maximale Zeit der Befreiung ist der Kennzeichnung des Stellplatzes zu entnehmen. Der Beginn des Ladevorgangs ist mit einer deutlich sichtbaren Parkscheibe zu belegen.“

Der bisherige § 3 würde § 5 und der bisherige § 4 würde § 6.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, mit einmalig € Nein
 jährlich €

Gesamtkosten der Maßnahmen €

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind vorhanden

Beschlussvorschlag:

Empfehlungsbeschluss Ja
 Nein

Den vorgestellten Änderungen der Parkgebührenordnung wird zugestimmt.

Der Bürgermeister

(Ulrichs)

Anlage(n): Entwurf der 5. Änd.-VO